

Von unserer Tierwelt

Autor(en): **Thürler, Leonhard**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Beiträge zur Heimatkunde / Verein für Heimatkunde des
Sensebezirkes und der benachbarten interessierten Landschaften**

Band (Jahr): **22 (1951)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-956569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von unserer Tierwelt

von Leonhard Thürler.

Fleissige Helfer des Bauern : die Vögel.

Der Vogelschutz ist ein sehr wichtiger Teil des Natur- und Heimatschutzes. Denn schon in der Bundesverfassung von 1874 ist derselbe in folgendem Artikel verankert:

Art. 25. Der Bund ist befugt, gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei und Jagd, namentlich zur Erhaltung des Hochwildes, sowie zum Schutze der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel zu treffen.

Der Bund hat mit dem Gesetz über Jagd- und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 und der Vollziehungsverordnung hiezu vom 20. November 1925 von diesem Rechte weitgehend und mit grossem Verständnis Gebrauch gemacht.

Auch wir im Sensebezirk haben eine grosse Aufgabe zu erfüllen, unsere einheimischen Vögel zu schützen. Im ersten Büchlein unseres Heimatkundevereins vom Jahre 1927 habe ich 199 einheimische Vogelarten aufgezählt. Seither konstatierte ich noch 37 weitere Arten, die zwar zum grössern Teil nur Durchzügler oder Wintergäste sind, aber das ornithologische Bild unseres Ländchens in glücklicher Weise ergänzen und bereichern. Es sind dies:

Die Standvögel: Alpenschneehuhn und Haselhuhn.

Die Nistvögel: Wachtelkönig, Teichrohrsänger, Drosselrohrsänger, Pirol, Baumfalk und Zwergtaucher;

Die Durchzügler oder Wintergäste: Brachpieper, Wiesenpieper, Wasserralle, Merlinfalk, Rohrammer, Reiherente, Tafelente, Löffelente, Mittelente, Krickente, Knäckente, Spiessente, Flussregenpfeifer, Sumpfohreule, Rotschenkel, Seidenschwanz, Korn-

weihe, Grosse Rohrdommel, Nordische Bachstelze, Trauerseeschwalbe, Bruchwasserläufer, Binsenrohrsänger, Zwergschneffe, Haubentaucher, Kirschkernebeisser und Fischadler.

Das macht zusammen 156 Arten, eine ganz respektable Zahl, die begründet ist in der abwechslungsreichen Landschaft von Berg und Hügelland, von Wiese, Matte, Rohr, Wald, Hecke und den buschreichen Wasserufern.

Aber noch mehr als die Artenzahl belehrt uns die ungefähre Individuenzahl der für die Land- und Forstwirtschaft nützlichen Vögel. Nach langen Zählungen in einem bestimmten Gebiet und durch die daran angeknüpfte Schätzung für den ganzen Sensebezirk, kann ich die hier lebenden Vögel im Sommer auf mindestens 25 000 Stück annehmen, die dann bis zum Herbst sich ungefähr verdoppeln. Wie ein dichtes Netz sind sie über die ganze Landschaft verteilt. Am dichtesten sind sie dort, wo dies am buntesten zusammengesetzt ist aus Gebäuden, Anlagen, Gärten, Hecken, Obstgärten, Hainen, Wasserläufen, Wiesen und Äckern. Am ärmsten und eintönigsten sind die weiten Grasfluren an den Berghängen, der dichte Wald und baumlose Flächen der Kuntsteppe des Mittellandes.

Folgende Aufstellung ergibt den Jahresnutzen der nützlichsten Vögel in unserem Bezirk:

	Fr.	Fr.
Finkenarten ca.	3 000 à 20	60 000
Meisen	2 000 à 30	60 000
Grasmücken und Rötel und andere Insektenfresser	2 000 à 20	40 000
Schwalben und Segler	2 000 à 80	160 000
Amseln Drosseln, Stare	2 000 à 26	50 000
Spechte und ihre Freunde	500 à 50	25 000
Nützliche Raubvögel	300 à 30	9000
	<u>11 400</u> Stück	<u>404 000</u>

Der Jahresnutzen der nützlichen Vögel kann füglich auf eine halbe Million veranschlagt werden. Sie arbeiten fleissig jahraus, jahrein an allen Orten, auch dort wo der Mensch nicht hinkäme. Die Finken suchen im Herbst in grossen Scharen die verunkrauteten Äcker nach Samen ab und nähren ihre Jungen mit Insekten,

welche dann zur Brutzeit sich sehr stark vermehren. Meisen, Baumläufer und Kleiber durchstreifen die Kronen der Bäume und suchen deren Stämme, Äste und Zweige nach Insekten und deren Eiern ab. Andere Vögel haben ihre Jagdgründe am Boden und im Busch, die Schwalben und Segler in der Luft. Auch Felsen, Bachufer und Sümpfe haben ihre charakteristischen Insektenvertilger. So fangen unsere gefiederten Freunde Fliegen, Mücken und Käfer in ungeheurer Menge, wie der Mensch sie mit der Giftspritze nie vertilgen könnte. Die Vögel helfen unter natürlichen Verhältnissen in weitgehender Weise mit, das biologische Gleichgewicht zwischen schädlichen Tieren und Unkräutern und den nützlichen Pflanzen und Tieren aufrecht zu erhalten. Wo aber der Mensch durch einseitige Kulturen, wie der ausgedehnte Kartoffelbau und in seinem Gefolge der Koloradokäfer dies klassisch zeigen, dies Gleichgewicht in erheblichem Masse stört, da mag die Vogelwelt allein nicht mehr kommen. Der Mensch muss dann mit künstlichen Mitteln nachhelfen. Aber er kommt nicht überall hin und arbeitet nur zeitweilig und mit teurerem Gelde. Die gefiederten Insekten- und Unkrautvertilger aber kämpfen das ganze Jahr. Sie kommen in jeden Winkel und gelangen auf ihrer Streife bis auf die höchsten Gipfel unserer Voralpen.

Schon vom Standpunkte der materiellen Nützlichkeit aus verdienen unsere Singvögel einen weitgehenden Schutz.

Schauen wir aber über die Palissaden des materiellen Nutzens hinweg auf idealere Belange, so sind die Vögel für viele eine sehr unterhaltende Liebhaberei, eine bevorzugte Beschäftigung, um die freie Zeit draussen in der Natur angenehm und unter sportlicher Betätigung zuzubringen. Hier treten vorab die Jäger auf den Plan. Ihnen teilt das eidg. Jagdgesetz folgende als jagdbare Vögel zu: Auer- und Birkhähne, Rackelhähne, Schneehühner, Haselhühner, Rebhühner, Wachteln, Fasanen, Wildtauben (mit Ausnahme der Hohl- und Turteltauben), Mistel- und Wachholderdrosseln, Sperlinge, Wildgänse, Wildenten, Sägetaucher, Schnepfen und Bekassinen, sämtliche Taucher- und Steissfussarten, Rallen, Scharben, Steinadler, Habichte, Sperber, Lerchen- und Wanderfalken, Raben, Saat- und Nebelkrähen, Elstern, Tannen- und Eichelhäher. Also eine sehr lange Liste.

Hingegen gehören die Auer- und Birkhennen und sämtliche oben nicht aufgeführten Vogelarten, welche in der Schweiz als Stand-, Strich-, Nist- oder Zugvögel oder als Wintergäste frei vorkommen, zu den geschützten Vögeln.

Doch neben den Jägern gibt es bei uns eine schöne Zahl Ornithologen, darunter auch ganz einfache Leute aus dem Volke, denen das Beobachten und Erforschen der Vogelwelt im Freien, auf Wanderschaften und daheim das ganze Jahr eine sehr angenehme und empfehlenswerte Liebhaberei ist. Auch von dieser Gruppe unserer Mitbürger, die vielfach den Kleintierzüchtervereinen angehören, wird der Vogelschutz am intensivsten gefördert.

Der Naturschützer aber sieht in der Vogel- und übrigen Tierwelt den harmonischen Ausbau unseres schönen Landschaftsbildes mit seinen abwechslungsreichen Jahreszeiten. Wer möchte die Schwalben und Segler mit ihrem eleganten Flug als Zierde unserer sommerlichen Luftraumes missen? Welche Bergliebhaber könnte das unvergleichliche Flugspiel der Alpendohle an steiler Felsenwand vergessen? Und welcher schönheitsempfindende Mensch erfreut sich nicht am herrlichen Flug des kreisenden Adlers und Bussards? Was wäre der Lenz ohne Amselsang und Finkenschlag? Welcher Landmann möchte auf das Dirren der Lerchen und den Wachtelruf verzichten, wenn er frühmorgens draussen in andächtiger Stimmung das Gras schneidet? Und wie bringen uns die zu Millionen zählenden Flügel der Bergfinken die unermessliche Weite der nordischen Urwälder zum Bewusstsein! In Volkssage und Poesie, aus den Werken der Maler, Zeichner und Weber, auf den Tassen und Krügen und den Babikleidern grüssen uns die Bilder der Vögel unserer Heimat.

Das sind wohl Gründe genug, um dem Vogelschutz das Wort zu reden. Die Vögel bleiben ein unersetzlicher Teil unserer heimischen Landschaft und unserer Umgebung. Sie spielen hinein in unser Denken und Dichten. Und wem es liegt, der schwingt sich noch höher hinauf zu den Vögeln, die da nicht säen und nicht ernten. Er sieht ihren Fleiss, ihre Ausdauer, ihre Jungenliebe und erbaut sich daran, lässt sich von ihrem Beispiel in bösen Stunden ermuntern und aufrichten und preiset Gottes unermessliche Weisheit, Güte und Allmacht.

Die Grundlage aber des Vogelschutzes ist festgelegt im klaren ausführlichen, weitsichtigen und etwas strengen Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz. Der ganze Vogelschutz ist darin enthalten.

Art. 8 handelt von den Jagdzeiten, die so festgesetzt und zeitlich beschränkt sind, dass der Fortbestand auch der jagdbaren Vögel gesichert ist. Die USA geht z. B. darin noch weiter als unser Gesetz, indem dort auch die Zahl der durch den einzelnen Jäger zu erlegenden Enten festgesetzt ist.

Art. 19, 20 und 27 handeln von den Reservationen und von den praktischen Massnahmen zum Vogelschutz. Zur Erhaltung einzelner Wildarten oder einzelner geschützter Vogelarten können die Kantone, im Einverständnis mit dem Bundesrat oder von sich aus, Reservationen errichten, in denen die Jagd teilweise oder ganz untersagt ist. Der Bund kann sich auch an den Kosten von Reservationen beteiligen. Der Bund unterstützt durch Beiträge die von den Kantonen zur Erhaltung und Vermehrung der geschützten Vögel getroffenen Massnahmen, wie: Aufhängen von Nistkästen, Anlage von Vogelschutzgehölzen und Vogeltränken, Schonung geeigneter Gebüsch- und Schilfgruppen, Schaffung von Brutreservationen, Errichtung von Futterplätzen in Reservationen.

Wann wird bei uns die erste Reservation ins Leben gerufen? Nistkasten werden im ganzen Gebiete viele aufgehängt für Meisen, und Stare. Hingegen sollte der Lochgrösse für kleinere und grössere Meisen mehr Aufmerksamkeit geschenkt und die aufgehängten Kasten mehr kontrolliert werden. Für Meisen dürfen die Nistkasten auch nicht zu dicht nebeneinander angebracht werden, da sie sonst nicht genügend Nahrung in der Umgebung finden zur Aufzucht der zahlreichen Nachkommen.

Art. 28 besagt: Die Erziehungsbehörden haben dafür zu sorgen, dass die Jugend mit den geschützten Vögeln und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung angehalten werde.

Das ist der goldene Artikel des Gesetzes. Seine Befolgung gibt ihm erst Leben. Sonst bleibt es toter Buchstabe. Der Geist desselben muss in das ganze Volk eindringen und durch Wandlung der Gesinnung sich in die Tat umsetzen. Es sind noch nicht ganz

100 Jahre her, dass bei uns die Singvögel auf Vogelherden gefangen und die Starenkasten zu dem Zwecke aufgehängt wurden, um die Jungen als leckere « Pflingststare » auf den Markt zu bringen. In Tafers heisst heute noch ein Acker Lerchenzelg, weil dort eine solche Vogelfangvorrichtung gewesen ist. Die ganze Mentalität, die nicht viel besser war, wie sie heute noch bei unsern südlichen Nachbarn besteht, musste durch Belehrung und Erziehung umgemodelt werden, so dass heute ein unbesonnener Singvogelschütze von der Umgebung getadelt, wenn nicht den Behörden verzeigt wird. Ja, es kommen Personen eine Stunde weit zu Fuss, um einen verunfallten Vogel in gute Obhut zu geben. Hat man sich früher bei Katastrophen, wie sie bei spätem Schneefall im Frühjahr über die wandernden Zugvögel hereinbrechen, gerühmt, wieviele Vögel man getötet habe, so rühmt man sich heute, wie viele man gerettet habe.

Auch die Tagespresse, Bücher und Radio, dann Vorträge, wie sie besonders von den ornithologischen Vereinen, die wie ein Netz über das ganze Gebiet verbreitet sind, veranstaltet werden tragen viel zur Belehrung und Erziehung zu einem vernünftigen Vogelschutz bei.

Es bleibt aber auch hier noch ein weiter Weg, bis wir dem Ziele näher kommen. Besonders unter den Jägern gibt es heute noch solche, die jedem Raubvogel den Kampf ansagen, ohne genau zu unterscheiden, ob es ein schädlicher Sperber oder ein nützlicher Mäusebussard sei. Ohne dass sich ein Mann über gute Kenntnisse der schädlichen und nützlichen Vögel ausweist, sollte ihm kein Jagdpatent in die Hand gegeben werden. Ja, der Jäger muss ein guter Naturschützer werden, der auch noch den schädlichen Raubvögeln in beschränktem Masse Platz gönnt, ohne ihnen den Kampf bis zur Ausrottung anzusagen.

Die frühern Generationen haben auch in der Schweiz mehrere Vogelarten ausgerottet, wie den herrlichen Lämmergeier der Alpen. Er ist wahrscheinlich nicht wieder einzubürgern. Und nun droht das gleiche Schicksal dem grössten Vogel der Alpenwelt, der uns noch geblieben ist, dem Königsadler, wenn es nicht gelingt, ihn in dünner Besiedelung im ganzen Bergland wieder hochkommen zu lassen. So würde es mit vielen andern Arten auch gehen, wenn wir nicht

dazu kommen, unsern Schweizern eine grosse Ehrfurcht vor der ganzen Natur und ihren Einzelwesen, seien es Pflanzen oder Tiere, anzuerziehen. Die einheimischen Pflanzen und Tiere bilden mit dem Untergrund im gegebenen Klima unseres Landstriches eine Einheit, die wir nicht zerstören dürfen, sonst verpfuschen wir das Landschaftsbild. Das zeigt folgendes Beispiel: Wer auf einem Acker alle Pflanzen zerstört und fremdländisches Gewächs hinsäet, dann diese Fläche sich selber überlässt, wird konstatieren müssen, dass nach fünf Jahren das fremdländische Element verschwunden und die einheimischen Gewächse wieder das Terrain erobert haben.

Die Art. 39 bis 50 des eidg. Jagdgesetzes besagen, dass es unter Busse von 10 bis 600 Fr. untersagt ist, geschützte Vögel wiederrechtlich zu jagen, zu erlegen, einzufangen oder gefangen zu halten, Steinadler am Horste abzuschliessen, Eier oder Junge aus Adlerhorsten oder Uhunestern oder anderer geschützter oder nicht geschützter Vögel auszunehmen, feilzubieten, zu veräussern oder zu erwerben oder Nester geschützter Vogelarten während der Brutzeit zu zerstören. Auch Bälge oder Federn geschützter Vögel dürfen weder feilgeboten, veräussert, erworben, ein-, aus- oder durchgeführt werden.

Es wird also auch der widersinnigen Hutmode mit einheimischen Vögeln der Riegel geschoben.

Das Gesetz gestattet aber auch Ausnahmen und gibt den Kantonen auch einige Kompetenzen. Art. 31 besagt: Die Kantone sind berechtigt, das Abschliessen von Wildtauben, Krähen, Drosseln, Sperlingen, sowie Staren, Amseln und Gimpeln und andern grossen Schaden stiftenden Vogelarten in Weinbergen, Obst- und Gemüsegärten und Beerenpflanzungen zu gestatten, Sie können den Abschuss von Wildtauben, Krähen und Sperlingen auch in Getreide und Saatfeldern erlauben. Die Kantone sind ferner berechtigt, den Abschuss von Sperlingen unbeschränkt zu gestatten.

Diese Ausnahmen bezwecken nicht nur den Schutz der Kulturen, sondern auch den Vogelschutz selber. Wo Krähen, Eichelhäher, und die Amsel, Elstern und andere Kulturfolger, wie der Sperling sich zu stark vermehren, werden die nützlichen Kleinvögel verdrängt.

Die vernünftige Einschränkung der erstern ist daher auch bei uns notwendig und die Kantone haben es in der Hand, hiezu die Erlaubnis zu erteilen.

Endlich trägt unser Bundesgesetz über den Vogelschutz auch der wissenschaftlichen Forschung Rechnung. Art. 25 heisst: Die Kantone können mit Zustimmung des Bundesrates einzelnen zuverlässigen Sachverständigen die Bewilligung erteilen, für wissenschaftliche Zwecke geschützte Vögel zu fangen oder zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, dass die Sachverständigen kein Gewerbe daraus machen und der zuständigen Behörde Bericht erstatten.

Die wissenschaftliche Erforschung der Vögel hat immer sehr viel zu deren Schutz beigetragen, und es sind meistens die Gelehrten, die den weitgehenden Vogelschutz in unserem Bundesgesetz beeinflusst haben.

Unsere Reptilien.

Wenn die Liste der Vogelarten in unserem Bezirk bald bis auf 160 hinaufsteigt, so ist dies mit den Reptilien oder Kriechtieren nicht der Fall. Ihre Arten und auch ihre Individuenzahl ist recht gering, wie es unser Himmelstrich mit dem gemässigten Klima in ziemlicher Meereshöhe mit sich bringt.

Wir finden bei uns:

1. *Die Ringelnatter*, weit verbreitet von der Ebene bis ins Gebirge, aber nirgends häufig. Sie ist ungiftig und ernährt sich von Fischen und Lurchen.

2. *Die Glattnatter*, mit gleichem Verbreitungsbezirk wie die obige, auch nirgends häufig. Ihre Nahrung bilden Eidechsen.

3. *Der Juraviper* begegnet man an sonnigen Hängen in den untern Lagen der Voralpen. Sie ist ein Mäusevertilger und giftig, aber im Angriff träge.

4. *Die Kreuzotter* lebt mehr auf den obern Partien der sonnigen Voralpenhänge. Sie ist auch ein Mäusevertilger, lebhafter und angriffiger als die vorige, beisst aber nur, wenn sie willkürlich oder unwillkürlich gereizt wird.

5. *Die Blindschleiche* ist keine Schlange, sondern eine fusslose Echse. Sie ist weitverbreitet an trockenen Orten von der Ebene bis ins Gebirge.

6. *Die Mauereidechse* ist das bei uns weitverbreitetste Reptil und an Mauern und Felsen der untern Lagen überall zu treffen. Sie ist wie alle Echsen ein Insektenvertilger.

7. *Die Zauneidechse* ist bei uns seltener.

8. *Die Bergeidechse* finden wird im Bergland bei Steinhaufen und an Felsen hin und wieder.

9. *Die Sumpfschildkröte* wurde mir vor ca. 20 Jahren einmal bei Hochwasser vom Saanenufer gebracht. Früher war sie bei uns noch hie und da zu treffen, scheint aber nun wegen Mangel an Teichen verschwunden zu sein.

Alle diese Kriechtiere mit Ausnahme der beiden Giftschlangen sind strengstens zu schützen. Sie sind nützlich und beleben, wo sie vorkommen, die Landschaft in ihrer Art. Auch die Giftschlangen sollten nicht gänzlich ausgerottet werden. Menschen werden sehr selten gebissen. Hingegen ist im Gebirge an sonniger Lage immer Vorsicht am Platze, wenn man sich niederlässt, weil dabei vorhandene Giftschlangen sich bedroht sehen können.

Frösche, Kröten und Molche.

Die Lurche oder Froschartigen sind, wie die Kriechtiere, in unserem Gebiete in wenigen Arten und in kleiner Zahl verbreitet.

1. *Der Grasfrosch*, der braune bis rötliche Hüpfen, ist der häufigste und geht von der Ebene bis an die Waldgrenze. Er geht im Frühjahr zum Laichen ins Wasser und verlebt den Sommer in Wiese und am Waldrand.

2. *Der Springfrosch*, ähnlich dem vorigen, mit längern Beinen und flinker, ist seltener und zieht den Waldesschatten vor.

3. *Der grüne Wasserfrosch* lebt nur im Mittelland, das ganze Jahr im Wasser. Er belebt mit seinem Quarren die Torfmoore.

4. Auch den seltenen *Laubfrosch* dürfen wir zu unsern Einheimischen rechnen.

5. *Die gemeine Erdkröte* ist von der Ebene bis an die Waldgrenze zu finden, da sie lebende Junge gebiert.

6. *Die Kreuzkröte* mit zwei gelben Streifen über den Rücken ist kleiner und nur im Mittelland zu treffen. Sie geht im Frühjahr zum Laichen ins Wasser. Sie trägt mit ihrem Rären und Quacken zum abendlichen Frühjahrskonzert tonangebend bei.

7. *Die gelbbauchige Unke* ist eine Bewohnerin der Lachen im Mittelland und hat ihren Namen vom eigentümlichen Ruf, den man oft auch aus der Lache neben Miststöcken vernehmen kann.

8. *Der Feuersalamander*, im Sensebezirks « Wättermola » genannt, ist ein nicht häufiger Bewohner feuchter Tobel und Schluchten und an seiner schwefelgelb und schwarz gefleckten Farbe sofort zu erkennen.

9. Sein Verwandter, *der Alpensalamander* ist ganz schwarz und kommt bei Regenwetter im Gebirge zahlreich aus seinen Schlupfwinkeln unter den Steinen hervor.

10. *Der gemeine Wassermolch* mit oranger Unterseite lebt in Tümpeln von der Ebene bis ins Gebirge. Da seine Wohngewässer immer mehr verschwinden, ist er weit herum schon recht selten geworden.

11. Sein Vetter *der Kamm-Molch* lebt unter gleichen Verhältnissen und trägt auf dem Schwanz einen sägeartigen Kamm.

Von den Froschartigen wird nur eine Art von dem Freiburgerischen Fischereigesetz in Schutz genommen, und zwar erst seit dem 20. November 1940.

Art. 3 lautet: Im Sinne des vorliegenden Gesetzes bedeutet « fischen » Fische, Krebse oder Frösche fangen oder fangen wollen.

Art. 9 heisst: Während der ganzen Schonzeit dürfen weder gefangen, noch verkauft oder gekauft oder in Wirtschaften, Restaurants oder Gasthöfen aufgetragen, noch, mit Ausnahme der ersten Tage der Schonzeit, verschickt werden: 4. Die Frösche während der alljährlich festzusetzenden Schonzeit.

Früher waren die Lurche alle ohne gesetzlichen Schutz, ausser dem allgemeinen Schutz vor Tierquälerei. Heute muss auch der Froschfänger seine Erlaubnis gegen ein geringes Entgelt einlösen.

Alle unsere einheimischen Lurche sind dem Schutze aller sehr zu empfehlen. Sie sind durchwegs harmlose, nützliche Insekten und Nacktschneckenvertilger. Auch hier, wie bei den Vögeln, müssen Elternhaus und Schule die Belehrung und Erziehung zu deren Schutz unermüdlich pflegen. Wir sollten so weit kommen, dass wir gegen unsere Mitgeschöpfe eine solche Ehrfurcht haben wie jener Botaniker, der beim Ausgraben von Knollen der Orchideen, um sie zu bestimmen, immer nur die letztjährige verbrauchte Knolle mitnahm und die neue sorgsam wie man es bei einem kleinen Menschenkinde tun würde, wieder in die Erde zurückbettete, damit sie nächstes Jahr wieder wachse und blühe, um die Menschen zu erfreuen und den andern Mitgeschöpfen zu dienen.